

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Altenburger Land

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung

Allgemeinverfügung

über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer III.1 erhält folgende Fassung:

„Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden – einschließlich Internate – und Ferienlager) sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden bis zum 19. April 2020 geschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebs-erlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen in der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.“

2. Ziffer IV.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.“

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Straf- und Bußgeldvorschrift der §§ 73 Absatz 1a Nr. 6 und 75 Absatz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird hingewiesen.

**Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 19. Aprils 2020 außer Kraft.**

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg erhoben werden.

Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

21. März 2020

Uwe Melzer
Landrat

Dienstsigelabdruck